

Amtliche Bekanntmachung

Änderung der Beitragsordnung

Die von der Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz am 26.11.2020 beschlossene Änderung der Beitragsordnung wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 28.01.2021 (Az. 4001-0070#2020/0006-0801 8205.0054) genehmigt.

Die Veröffentlichung des Beschlusses ist gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 der Kammersatzung am 10.02.2021 auf der Homepage www.hwk-koblenz.de unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ erfolgt. Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Internet in Kraft.

§ 5 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Tag der Eintragung folgenden Monat. Die Beitragspflicht der Personen i. S. d. § 90 Abs. 3 und 4 Handwerksordnung beginnt mit dem auf den Tag der Bestätigung der Mitgliedschaft folgenden Monat.
- (2) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Löschung erfolgt oder die Beendigung der Mitgliedschaft für Personen i. S. d. § 90 Abs. 3 und 4 Handwerksordnung mitgeteilt wurde.
- (3) Bei Löschung bis zum 31.01. eines Jahres entfällt die Beitragspflicht für das laufende Jahr.
- (4) Erfolgt die Abmeldung des Betriebs bei der Gemeinde zu einem früheren Zeitpunkt als die Löschung in der Handwerksrolle, dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke bzw. im Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe, kann auf Antrag für die Berechnung des Beitrags das nachgewiesene Datum der Abmeldung bei der Gemeinde (Eingangsdatum des Abmeldeformulars) maßgeblich sein.
- (5) Die Beitragspflicht wird durch die Eröffnung eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens nicht berührt.

§ 6 Beitragsbemessung

- (9) Wenn zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Beitragssatzung zu besorgen ist, dass bei der Handwerkskammer aufgrund der Besonderheiten der Wirtschaftsstruktur die Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag zahlen, durch die in § 4 geregelten Beitragsbefreiungen auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Haushaltsjahr eine entsprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbeertrag oder für den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen.

§ 8 Entstehen und Fälligkeit der Beitragsschuld, Beitragserhebung

- (3) Die Anforderung kann durch eine postalische Zustellung oder alternativ durch Versand in elektronischer Form an eine der Handwerkskammer mitzuteilende E-Mail-Adresse oder durch Ablage in einem persönlichen Postfach innerhalb eines Kunden- oder Behördenportals erfolgen. Der Abruf erfolgt in diesem Fall durch den Beitragspflichtigen selbst.



§ 9 Mahnung und Beitreibung der Beiträge

(1) Nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge werden mit einer Zahlungsfrist angemahnt.

Es werden Mahngebühren aufgrund dieser Beitragsordnung in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis analog zu den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Kostenordnung zum Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Für das Zahlungsver säumnis kann ein Säumniszuschlag nach den Regelungen der Abgabenordnung festgesetzt werden.

Koblenz, 10.02.2021

Kurt Krautscheid, Präsident

Ralf Hellrich, Hauptgeschäftsführer